

REGIERUNGSDEKRET

über

Maßnahmen zur Verhinderung der Erzeugung biologisch abbaubarer Abfälle, die detaillierten Vorschriften für die Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang mit biologisch abbaubaren Abfällen und die Vorschriften für die Einstufung von Kompost aus Bioabfällen

Gemäß der nach § 88 Absatz 1 Nummer 28 und 29 des Gesetzes CLXXXV von 2012 über Abfälle erteilten Genehmigung und in Bezug auf § 20 auf der Grundlage der Genehmigung nach § 31 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe ac des Gesetzes CXXX von 2010 über Rechtsvorschriften und im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes legt die Regierung Folgendes fest:

1. Geltungsbereich

Abschnitt 1

(1) Diese Verordnung betrifft

- a) die Vermeidung der Erzeugung biologisch abbaubarer Abfälle,
- b) biologisch abbaubare Abfälle,
- c) stabilisierte Abfälle,
- d) gemischte Abfälle,
- e) Gärrückstände,
- f) Kompost,
- g) Selbst- und Gemeinschaftskompostierung,
- h) Kompostierung vor Ort,
- i) kompostierbare Biokunststoffe,
- j) Verarbeitungshilfsmittel für die Kompostierung vor Ort,
- k) Stabilisierung,
- l) Biogasproduktion,
- m) Verarbeitungshilfsmittel für die Biogasproduktion, und
- n) das Ende der Abfalleigenschaft von biologisch abbaubaren Abfällen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für:

- a) die biologische Entsorgung kontaminierter geologischer Formationen oder kontaminiertem Erdaushub im Sanierungsvorgang,
- b) oberflächliche und unterirdische Rückstände von Kulturen, die während der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten gebildet werden,
- c) Biogas, das auf natürliche Weise in der Deponie gebildet wird, und

- d) Abfälle aus Speiseöl und Fett, die unter das System der erweiterten Herstellerverantwortung fallen.

2. Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Für die Zwecke dieses Dekrets:

1. *tierisches Nebenprodukt*: tierische Nebenprodukte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte);
2. *Folgeprodukte*: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte);
3. *Biogas*: ein Gemisch aus Methan, Kohlendioxid und Spuren von Gasen, die während des anaeroben Abbaus einer biologisch abbaubaren Substanz gebildet werden;
4. *Biogasproduktion*: ein Verwertungsverfahren, bei dem das biologisch abbaubare Material oder der Abfall unter kontrollierten Bedingungen in anaeroben Umgebungen unter Verwendung von Mikroorganismen abgebaut wird, was zur Bildung von Biogas und Gärrückständen infolge des Abbaus führt;
5. *biologische Behandlung*: Biogasproduktion, Vorbehandlung von Grünabfällen, Kompostierung und Stabilisierung;
6. *Vorbehandlungsbereich*: ein Ort oder Gebiet mit technischem Schutz, der Teil des Geländes ist, das für die Vorbereitung der biologischen Behandlung verwendet wird und in dem die Behandlung biologisch abbaubarer Abfälle begonnen wird;
7. *Rückstände der Gärung*: feste oder flüssige Abfälle, die während der Biogasproduktion entstehen;
8. *Lebensmittelabfälle*: Lebensmittelabfälle im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, und Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit – die zu Abfällen geworden sind;
9. *Selbstkompostierung*: Verarbeitung von Grünabfällen und Küchengrünabfällen oder anderen organischen Stoffen pflanzlichen Ursprungs für den Eigengebrauch, in den Grundstücken, in denen sie erzeugt werden oder in denen sie anfallen, oder auf dem Gebiet einer anderen Selbstkompostierung, um den Pflanzen Nährstoffe zu liefern, wobei die Verarbeitung zur Bildung von Hauskompost führt;

10. *Hygienisierung*: Minimierung der vegetativen Form von infektiösen Mikroben in biologisch abbaubaren Abfällen, um Infektionen auszuschließen;
11. *Kompost*: Abfälle gemäß *Anhang 1* sowie humusartiges Material mit hohem Gehalt an organischen Stoffen gemäß der Definition in separaten Rechtsvorschriften, das aus Haushaltsgrünabfällen und Küchengrünabfällen, unter Verwendung von Verarbeitungshilfsmitteln, im Rahmen der Selbst- und Gemeinschaftskompostierung oder der Kompostierung vor Ort hergestellt wird und aufgehört hat, Abfall zu sein;
12. *Kompostiereinheit*: eine Charge biologisch abbaubarer Abfälle und Verarbeitungshilfsmittel, die nach Vorbehandlungsvorgängen einheitlich gemäß der angewandten Technologie behandelt werden;
13. *Kompostpartie*: Kompost aus derselben Kompostiereinheit;
14. *biologisch abbaubare Abfälle, für die eine Konzession gilt*: pflanzliche Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind, aus einem Garten oder Park stammen und von einer Konzession nach dem Abfallgesetz abgedeckt sind, sowie Küchengrün- und Lebensmittelabfälle, die als Abfälle behandelt werden, die mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, die von einem privaten oder (nicht gewerblichen) Immobiliennutzer erzeugt werden, oder Küchengrün- und Lebensmittelabfälle, die von einem anderen Eigentümer von (Wirtschaftsorganisation) als einem Unternehmer gemäß dem Ministerialerlass zur Festlegung von Tiergesundheitsvorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte erzeugt werden;
15. *Küchenlebensmittelabfälle*: Küchenlebensmittel und Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr in Haushalten bestimmt sind, die zu Abfall geworden sind und nicht als Küchengrünabfall gelten;
16. *Küchengrünabfall*: Küchengemüseabfälle aus Haushalten gelten als Küchengrünabfall, bei dem die Gemüseabfälle in der Küche rohe Gemüse- und Fruchtreste, Kaffeesatz (ausgenommen Filter, Kapseln und andere Verpackungsmaterialien), Teeblätter (ohne Beutel und anderes Verpackungsmaterial), Gewürze, Kräuter, Eierschalen enthalten;
17. *Gemeinschaftssammlung*: getrennte Sammlung von Grünabfällen und Küchengrünabfällen an einem Ort in der Nähe von Wohngebäuden durch eine Gemeinschaft von Immobiliennutzern (natürliche Personen), die in einer Reihe von Wohngebäuden leben;
18. *Gemeinschaftskompostierung*: Selbstkompostierung, bei der die Vorbehandlung der Kompostierung, Kompostierung und die Verwendung von Kompost gemeinsam von Eigentumswohnungen, Wohngenossenschaften oder kleinen Gemeinschaften durchgeführt werden;
19. *Atmungsintensität*: Sauerstoffverbrauch des Gehalts an organischen Stoffen von biologisch abbaubaren Abfällen [mg O₂/g Trockenmasse];
20. *zertifizierter Produktkompost*: Abfall nach *Anhang 1*, sowie Düngungs- und Bodenverbesserungsprodukte, die nicht mehr im Abfallzustand sind und gemäß der Zulassung für landwirtschaftliche Zwecke geeignet sind; solche humusartigen Düngungs- und Bodenverbesserungsprodukte werden durch Kompostierung vor Ort unter Verwendung von Verarbeitungshilfsmitteln hergestellt und sind reich an pflanzlichen Nährstoffen mit hohem Gehalt an organischen Stoffen und sind gemäß dem Ministerialerlass über die Zulassung, Lagerung, Vermarktung und Verwendung ertragssteigernder Produkte zugelassen vermarktet zu werden;
21. *offenes Kompostierungssystem*: Kompostierungstechnik, die auf einer Kompostierungsstelle verwendet wird, wobei die Kompostiereinheit in direktem Kontakt mit der Luft steht und die Kompostiereinheit nicht abgedeckt ist und von technischen oder architektonischen Elementen umschlossen ist;

22. *Stabilisierung*: ein Vorbehandlungsvorgang, bei dem die biologische Abbaubarkeit von gemischten Abfällen (mit biologisch abbaubaren Abfällen) durch die notwendigen Kombinationen von mechanischen und biologischen Prozessen verringert wird, was zu einer Verringerung der Atmungsintensität und zur Schaffung stabilisierter Abfälle führt, die die Hygienebedingungen erfüllen, deren Atmungsintensität (AT4) unter 10 mg O₂/g Trockenmasse liegt;
23. *stabilisierte Abfälle*: Substanz, die aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Bioabfällen gewonnen wird, die nicht für Kompostierung oder anaeroben biologischen Abbau geeignet ist, bei der nach der Stabilisierung die Atmungsintensität (AT4) nach 4 Tagen unter 10 mg O₂/g fällt, und die dynamische Atmungsintensität weniger als 1 000 mg O₂/kg vs * h ist;
24. *Kompostierung vor Ort*: Ein Verwertungsvorgang an einer Kompostierungsstelle, bei dem biologisch abbaubare Abfälle und zusätzliche Verarbeitungshilfsmittel durch autothermale und thermophile biologische Prozesse durch Mikroorganismen und andere lebende Organismen in Gegenwart von Sauerstoff abgebaut werden und dadurch ein Kompost mit biologisch stabilen organischen und anorganischen Bestandteilen und Erregern gebildet wird, deren Konzentration im Kompost die in *Anhang 2* aufgeführten Werte nicht überschreitet;
25. *Biokunststoffe, geeignet für die Kompostierung vor Ort*: für den biologischen Abbau gekennzeichnete oder zertifizierte Kunststoffabfälle, die der Norm MSZ EN 13432 oder einer gleichwertigen technischen Lösung entsprechen und neben der Kompostierung vor Ort auch für die Biogasproduktion verwendet werden können, wenn sie zusammen mit Lebensmittelabfällen in der Küche gesammelt werden;
26. *geschlossenes Kompostierungssystem*: Kompostierungstechnik, die auf einer Kompostierungsstelle verwendet wird, bei dem der Kompostierungsprozess in einer geschlossenen Einheit unter Verwendung von technischen oder architektonischen Elementen durchgeführt wird.

3. Vorschriften zur Vermeidung biologisch abbaubarer Abfälle

Abschnitt 3

- (1) Soweit technisch machbar, ökologisch vorteilhaft und wirtschaftlich angemessen, müssen organische Stoffe auf pflanzlicher Basis einer Selbst- oder Gemeinschaftskompostierung unterzogen werden.
- (2) Kompost kann gemäß den Vorschriften dieses Dekrets zur Erreichung des Zielwerts gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften für die Berechnung, Prüfung und Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission berücksichtigt werden.
- (3) Mindestens alle fünf Jahre sammelt die Konzessionsgesellschaft Daten über die Menge und die Verwendung von Kompost, die durch Selbst- oder Gemeinschaftskompostierung erzeugt wird.
- (4) Die Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung über die Vermeidung biologisch abbaubarer Abfälle wird mit Hilfe des Nationalen Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen durchgeführt. Dieses Programm, das vom Nationalen Amt für die

Sicherheit der Lebensmittelkette (NÉBIH) betrieben wird, wird mit einer Reihe von Vorträgen bundesweit unter dem Titel „Maradék nélkül“ („Verschwendungsfrei“) dazu beitragen, damit Ungarn bis 2030 Ziel Nr. 12.3 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erreichen kann.

4. Vorschriften für die getrennte Sammlung biologisch abbaubarer Abfälle

Abschnitt 4

(1) Biologisch abbaubare Abfälle werden vom Inhaber der Abfälle auf freiwilliger Basis am Ort der Abfallerzeugung, in einem Abfallsammelbehälter gesammelt, der ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt ist und die Umwelt nicht gefährdet.

(2) Im Rahmen ihrer in Absatz 9 genannten Tätigkeiten stellt die Konzessionsgesellschaft dem Abfallinhaber einen speziellen Behälter für die Sammlung von Küchengrünabfällen und Küchenlebensmittelabfällen zur Verfügung.

(3) Für den Transport und die Überwachung von Lebensmittelabfällen in der Küche gelten die einschlägigen Bestimmungen des Ministerialerlasses zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, wenn die Verarbeitung in einer Biogas- oder Kompostieranlage erfolgt. Für biologisch abbaubare Abfälle, für die eine Konzession gilt, gelten die Anforderungen an die Ausstellung eines Handelsdokuments gemäß dem Ministerialerlass zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte nicht für den Empfang und die Annahme aus Haushalten.

(4) Es ist verboten, getrennt gesammelte Lebensmittelabfälle aus Haushalten zu Fütterungszwecken zu verwenden, und der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diese Abfälle direkt oder indirekt zu verwenden.

(5) Die Sammlung, Beförderung und Überwachung von Lebensmittelabfällen von Wirtschaftsorganisationen, wenn sie in einer Biogas- und Kompostieranlage verarbeitet werden, erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Ministerialerlasses zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

(6) Die Art und Häufigkeit der Entgegennahme, Sammlung und Beförderung biologisch abbaubarer Abfälle, für die eine Konzession gilt, werden von der Konzessionsgesellschaft festgelegt.

(7) Die Sammlung und der Transport biologisch abbaubarer Abfälle, die Gegenstand der Konzession sind, können mit einer Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung durchgeführt werden.

(8) Der Abfallinhaber stellt sicher, dass die der Konzessionsgesellschaft zur Verfügung gestellten biologisch abbaubaren Abfälle keine anderen Abfälle, einschließlich Verpackungsmaterial und Fremdmaterial, enthalten.

(9) Die Konzessionsgesellschaft stellt die Voraussetzungen für die getrennte Sammlung gemäß diesem Dekret sicher, soweit dies technisch und professionell möglich ist. Die

Konzessionsgesellschaft erbringt in erster Linie die Tür-zu-Tür-Sammlung, wenn sie nicht mit unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Die Konzessionsgesellschaft richtet Abfallsammelstellen in einer Größe ein, die der Zahl der Bewohner entspricht, bei denen die Tür-zu-Tür-Sammlung nicht verfügbar ist.

(10) Ungeachtet der Bestimmungen des Regierungsdekrets über die Regeln für die Gestaltung und den Betrieb bestimmter Abfallbewirtschaftungsanlagen benennt die Konzessionsgesellschaft die Abfallsammelstätte, die von der Konzessionsgesellschaft oder von einem Konzessionsunterauftragnehmer als Abfallsammelstelle betrieben wird.

Abschnitt 5

Biologisch abbaubare Abfälle, die Stoffe enthalten, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe aufgeführt sind, dürfen nicht kompostiert werden und dürfen nicht in Gärrückstände umgewandelt werden.

5. Vorschriften für die getrennte Sammlung von Grünabfällen und Küchengrünabfällen auf Gemeinschaftsebene

Abschnitt 6

Können Grünabfälle und Küchengrünabfälle nicht anderweitig verwendet werden, wie in Abschnitt 8 definiert, so sind getrennt gesammelte Grünabfälle und Küchengrünabfälle in erster Linie durch Kompostierung vor Ort oder Biogaserzeugung und als letztes Mittel durch Energierückgewinnung in einem Biomassekraftwerk zu verwerten.

Abschnitt 7

(1) Die Gemeinschaftssammlung kann in einem Gebiet durchgeführt werden, das von der Konzessionsgesellschaft festgelegt und mit der örtlichen Gemeinschaft vereinbart wurde, oder in einem von der Wohngemeinschaft unterhaltenen privaten Bereich, jedoch nur an einem bestimmten Ort innerhalb der Immobilie.

(2) Der freie Zugang zur Gemeinschaftssammlungsstätte, auch für Behinderte, ist kontinuierlich sicherzustellen.

(3) Die Gemeinschaftssammlung kann ohne Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung durchgeführt werden.

(4) Grünabfälle, die gefährliche Bestandteile an der Sammelstelle der Gemeinschaft enthalten, Kunststoffe, die nicht für die biologische Abbaubarkeit unter Bedingungen zur Selbstkompostierung zertifiziert sind, und Abfälle außer Grünabfällen und Küchenabfällen dürfen nicht abgelagert werden.

(5) Der Eigentümer der Immobilie oder eine Person, die in schriftlicher Vereinbarung von der Gemeinde oder der Wohngemeinschaft beauftragt wurde, hat Folgendes vorzusehen:

- a) die Reinigung und Wartung des Gemeinschaftssammelgeländes sowie die Bereitstellung der erforderlichen Personal- und Materialbedingungen, und
- b) die Installation einer Informationstafel vor Ort, in der die Nutzungsbedingungen angegeben sind.

(6) Der Eigentümer der an der Sammlung beteiligten Immobilien oder die vom Eigentümer bevollmächtigte Person unterrichtet die Konzessionsgesellschaft über die Gemeinschaftssammlungstätigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem der Standort des geschlossenen Gebiets bestimmt wird, bevor die Gemeinschaftssammlung beginnt und nach ihrer Beendigung.

6. Regeln für Selbstkompostierung, Gemeinschaftskompostierung und Kompostierung vor Ort

Abschnitt 8

(1) Die physikalischen, chemischen und biologischen Anforderungen an Komposte für nichtlandwirtschaftliche Zwecke sind in *Anhang 2* aufgeführt.

(2) Der Eigentümer der Immobilie, die für die Kompostierung verwendet wird, ist für die Durchführung der Aufgaben zur Gemeinde- und Selbstkompostierung verantwortlich.

(3) Die Durchführung der in Absatz 2 genannten Kompostierungsaufgaben auf Gemeinschaftsebene wird innerhalb der Gemeinschaft durch eine von der Gemeinschaft benannte Person oder Organisation oder durch eine von der Gemeinschaft durch eine schriftliche Vereinbarung beauftragte Person oder Organisation verwaltet.

(4) Die in Absatz 3 genannte Person oder Einrichtung kümmert sich um

- a) die Reinigung und Wartung der Sammelstelle und die Bereitstellung der erforderlichen Personal- und Materialbedingungen;
- b) die Installation der Informationstafel vor Ort, in der die Nutzungsbedingungen angegeben sind;
- c) die Verwendung des gebildeten Komposts;
- d) die Angaben über Menge und Verwendung des erzeugten Komposts, die der Konzessionsgesellschaft in der von der Konzessionsgesellschaft vorgeschriebenen Weise zur Verfügung gestellt werden.

(5) Selbst- oder Gemeinschaftskompostierung kann nicht für die Behandlung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten oder Kunststoffen verwendet werden, die nicht für die biologische Abbaubarkeit unter Bedingungen zur Selbstkompostierung zertifiziert sind.

(6) Grünabfälle, die gefährliche Bestandteile und andere Abfälle als Grünabfälle enthalten, dürfen nicht bei der Selbst- und Gemeinschaftskompostierung verwendet werden.

Abschnitt 9

(1) Die Kompostierung vor Ort darf nur mit einer Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung zur Verwertung durchgeführt werden und muss auf einer Kompostierungsstelle durch eine R3c-Verwertung durchgeführt werden, die im Ministerialerlass, in dem die Beseitigungs- und Verwertungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung aufgeführt sind, festgelegt ist.

(2) Für die Kompostierung vor Ort aus biologisch abbaubaren Abfällen können die unter *Anhang 1* aufgeführten Arten von Abfällen und Verarbeitungshilfsmittel, ebenso wie die

Arten von Abfällen, die als Verarbeitungshilfsmittel verwendet werden können, verwendet werden.

(3) Klärschlamm kann während der Kompostierung vor Ort verwendet werden, solange die Anforderungen des Regierungsdekrets über die Vorschriften für die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Abwasser und Klärschlamm eingehalten werden, und es eine Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung, die gemäß dem Erlass der Regierung über die Registrierung und amtliche Genehmigung der Abfallbewirtschaftung erteilt wurde, gibt.

(4) Kompostierbare Biokunststoffe dürfen nur im Rahmen der Kompostierung vor Ort behandelt werden.

Abschnitt 10

(1) Die technischen Vorschriften für die Kompostierung vor Ort, die Stabilisierung und die Biogasproduktion sowie die technischen und betrieblichen Bedingungen, die für die Kompostierung vor Ort erforderlich sind, sind in *Anhang 3* aufgeführt.

(2) Biologisch abbaubare Abfälle, einschließlich Biokunststoffe, die durch Kompostierung vor Ort behandelt werden können, müssen bis zum Beginn der Kompostierung getrennt von allen anderen Abfällen und Materialien im Vorbehandlungsbereich gelagert werden.

(3) Die Vorbereitung für die Kompostierung von biologisch abbaubaren Abfällen, einschließlich Biokunststoffen, die über die Kompostierung vor Ort behandelt werden können, sollte im Vorbehandlungsbereich begonnen werden. Die Abfälle müssen dann in den Kompostierbereich verbracht werden, um eine weitere Behandlung durchführen zu können.

(4) Die Kompostierung vor Ort im Kompostierbereich muss durchgeführt werden

- a) in einem offenen Kompostierungssystem,
- b) in einem geschlossenen Kompostierungssystem, oder
- c) in einer Kombination von Einheiten gemäß Punkt a) und b).

(5) Biologisch abbaubare Abfälle, einschließlich Biokunststoffe, die über die Kompostierung vor Ort behandelt werden können, müssen je nach gewähltem Kompostierungssystem zu einer Kompostiereinheit im Kompostierbereich angeordnet werden.

(6) Die von der Kontrollstelle für die Lebensmittelkette erhobenen Daten (gemäß dem Ministerialerlass zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) über die Menge der Lebensmittelabfälle, die als tierisches Nebenprodukt eingestuft werden können, das zur Verarbeitung übergeben oder erhalten wurde, können bei der Überprüfung der Erreichung des Ziels bei der Recyclingzielnummer berücksichtigt werden.

7. Stabilisierungsregeln

Abschnitt 11

(1) Die Abfallarten und Verarbeitungshilfsmittel, die für die biologische Behandlung und Stabilisierung verwendet werden können, sowie die Arten von Abfällen, die als Verarbeitungshilfsmittel verwendet werden können, sind in *Anhang 1* aufgeführt.

(2) Zur Stabilisierung sind nur die in *Anhang 1* aufgeführten Abfälle zu verwenden, deren biologische Behandlung mit einer Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung durchgeführt werden kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Regierungsdokuments über die Registrierung und amtliche Genehmigung von Abfallbewirtschaftungstätigkeiten.

(3) Stabilisierte Abfälle, die sich aus der Stabilisierung ergeben, dürfen nur für Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen verwendet werden, die von der Abfallbewirtschaftungsbehörde festgelegt werden.

(4) Die Stabilisierung erfolgt in einem Gebiet mit festem Pflaster.

(5) Während des Betriebs einer Deponie können stabilisierte Abfälle als Deckschicht verwendet werden oder für ihre Rekultivierung als Ausgleichs- oder Deckungsschicht als Teil der oberen Endschicht fungieren, gemäß dem Ministerialerlass über bestimmte Vorschriften und Bedingungen für die Ablagerung von Abfällen und Deponien, wobei stabilisierte Abfälle in dem in den technischen Schutz- und Technologieleitlinien beschriebenen Umfang verwendet werden können, wobei die besten verfügbaren Ansätze zur Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung gemäß der Abfallbewirtschaftungsgenehmigung zur Beseitigung zu berücksichtigen sind. In größerem Umfang dürfen stabilisierte Bioabfälle während des Betriebs der Deponie nicht zu Verwertungszwecken verwendet werden.

(6) Die Menge stabiler Abfälle, die bei der Rekultivierung einer Deponie verwendet werden dürfen, darf 500 Tonnen/ha in der Trockenmasse nicht überschreiten.

(7) Die für die Stabilisierung erforderlichen technischen Bedingungen sind in *Anhang 3* aufgeführt.

8. Vorschriften für die Biogasproduktion

Abschnitt 12

(1) Wenn biologisch abbaubare Abfälle zu einer Biogasanlage transportiert werden, kann die Biogasproduktion mit einer Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung mittels eines R3-Verwertungsverfahrens gemäß der Definition im Ministerialerlass durchgeführt werden, in dem die Beseitigungs- und Verwertungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung aufgeführt sind.

(2) Die Errichtung, die Zulassung und der Betrieb einer Biogasanlage, die auch tierische Nebenprodukte verarbeitet, unterliegen dem Ministerialerlass mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) und Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den

menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (im Folgenden: Verordnung der Kommission (EU) Nr. 142/2011).

(3) Für die Herstellung von Biogas aus biologisch abbaubaren Abfällen können die in *Anhang 1* genannten Abfallarten, einschließlich Biokunststoffe, die für die Kompostierung vor Ort geeignet sind, verwendet werden.

(4) Die Biogasproduktion aus biologisch abbaubaren Abfällen in einer Biogasanlage kann erfolgen über einen

a) nassen, oder

b) trockenen

Gärungsprozess.

(5) Die technischen Bedingungen, die für die Biogasproduktion erforderlich sind, werden in *Anhang 3* aufgeführt.

(6) Die von der Kontrollstelle für die Lebensmittelkette erhobenen Daten (gemäß dem Ministerialerlass zur Festlegung tiereseuchenrechtlicher Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) über die Menge der Lebensmittelabfälle, die als tierisches Nebenprodukt eingestuft werden können, das zur Verarbeitung übergeben oder erhalten wurde, können bei der Überprüfung der Erreichung des Ziels bei der Recyclingzielnummer berücksichtigt werden.

9. Regeln für das Ende der Abfalleigenschaft

Abschnitt 13

(1) Im Falle der landwirtschaftlichen Verwendung wird der Abfallstatus biologisch abbaubarer Abfälle eingestellt, wenn die daraus hergestellten Kompost- und Gärrückstände die spezifischen Anforderungen erfüllen, gemäß

a) dem Ministerialerlass über die Zulassung, Lagerung, Vermarktung und Verwendung von ertragssteigernden Stoffen und der

b) Verordnung (EG) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt.

(2) Bei nichtlandwirtschaftlichen Zwecken wird der Abfallstatus biologisch abbaubarer Abfälle eingestellt, wenn die daraus hergestellten Kompost- und Gärrückstände, die in *Anhang 2* aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Abschnitt 14

(1) Kompost kann vom Betreiber der Kompostieranlage und Gärrückstände können vom Biogasanlagenbetreiber an eine andere Person zur Verwendung übergeben werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Absatz 1 des Gesetzes CLXXXV von 2012 über Abfälle hinsichtlich des Endes der Abfalleigenschaft durch eine Konformitätserklärung gemäß *Anhang 4* bestätigt wird, es sei denn, der Kompost oder Gärrückstand wird zur weiteren Behandlung im Abfallzustand übergeben.

(2) Die Konformitätserklärung wird je Empfänger und Transaktion auf individueller Basis erstellt.

(3) Die Konformitätserklärung muss die darin enthaltenen Informationen bis zur Ausstellung der nächsten Konformitätserklärung bescheinigen.

(4) Der in Absatz 1 genannte Unternehmer stellt zwei Kopien der Konformitätserklärung aus, von denen er die erste Kopie als Bescheinigung aufbewahrt und das Duplikat zum Zeitpunkt der Absendung an den Benutzer übergibt oder nachprüfbar weiterleitet.

(5) Die Konformitätserklärung muss vom Betreiber und vom Anwender mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Abschnitt 15

(1) Bei nichtlandwirtschaftlichen Zwecken wird die Angemessenheit der physikalischen, chemischen, biologischen und hygienisch-mikrobiologischen Eigenschaften von Kompost gemäß diesem Dekret vom Betreiber der Kompostierungsstelle anhand einer repräsentativen Probe des Komposts überprüft. Die akkreditierte Probenahme und die Probenvorbereitung werden auf der Grundlage einer Norm durchgeführt.

(2) Kompost, der an einer Kompostierungsstelle hergestellt wird, wird pro Kompostcharge in folgenden Fällen und mit folgender Häufigkeit beprobt:

- a) wenn die Kapazität der Kompostierungsstelle 10 000 Tonnen/Referenzjahr biologisch abbaubarer Abfälle nicht überschreitet, mindestens einmal jährlich aus dem erzeugten Kompost,
- b) wenn die Kompostieranlage über eine Kapazität von mehr als 10 000 Tonnen biologisch abbaubaren Abfällen pro Referenzjahr verfügt, mindestens zweimal jährlich aus dem erzeugten Kompost, oder
- c) wenn sich die Technologie der Kompostierungsstelle ändert.

(3) Die Laboruntersuchung der Kompostprobe erfolgt nach einer Norm oder einer gleichwertigen Methode in einem für die Prüfung akkreditierten Labor. Der Laborprüfbericht mit den Ergebnissen der Prüfung ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(4) Prüfungen auf organische Schadstoffe sind durchzuführen, wenn einer oder mehrere der verwendeten Stoffe als risikobehaftete Stoffe gemäß *Anhang 1* gelten.

(5) Entspricht der Kompost nicht den Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft gemäß *Anhang 2*, so wird er gemäß dem Ministerialerlass über die Abfallliste weiterhin als Abfall behandelt und eingestuft und anschließend an einen Abfallverwalter übertragen, der über eine gültige Abfallbewirtschaftung oder eine einheitliche Umweltnutzungsgenehmigung verfügt.

Abschnitt 16

(1) Bei nichtlandwirtschaftlichen Zwecken wird die Angemessenheit der physikalischen, chemischen, biologischen und hygienisch-mikrobiologischen Eigenschaften des

Gärrückstands gemäß diesem Dekret vom Betreiber der Biogasanlage anhand einer repräsentativen Probe des Gärrückstands überprüft.

(2) Der in der Biogasanlage erzeugte Gärrückstand wird in folgenden Fällen und in folgender Häufigkeit beprobt:

- a) wenn die Biogasanlage eine Kapazität von nicht mehr als 10 000 Tonnen/Referenzjahr biologisch abbaubarer Abfälle aufweist, mindestens einmal jährlich aus dem resultierenden Gärrückstand,
- b) wenn die Biogasanlage über eine Kapazität von mehr als 10 000 Tonnen/Referenzjahr biologisch abbaubarer Abfälle mindestens zweimal jährlich aus dem resultierenden Gärrückstand verfügt, oder
- c) wenn sich die Technologie an der Biogasanlage ändert.

(3) Die Laboruntersuchung der Gärrückstandprobe erfolgt nach einer Norm in einem für die Prüfung akkreditierten Labor. Der Laborprüfbericht mit den Ergebnissen der Prüfung ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(4) Prüfungen auf organische Schadstoffe sind durchzuführen, wenn einer oder mehrere der verwendeten Stoffe als risikobehaftete Stoffe gemäß *Anhang 1* gelten.

10. Schlussbestimmungen

Abschnitt 17

Dieses Dekret tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt 18

(1) Diese Verordnung dient dem Zweck der Einhaltung der

- a) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, und
- b) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien

.

(2) Der Entwurf des Dekrets wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zuvor notifiziert.

Abschnitt 19

Diejenigen, die ihre Lebensmittelabfälle vor Inkrafttreten dieses Dekrets gemäß den Bestimmungen der Verordnung zur Festlegung tiereseuchenrechtlicher Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte verwaltet haben (im Folgenden: Verordnung) können ihre Tätigkeit nach Inkrafttreten dieses Dekrets gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung fortsetzen.

Abschnitt 20

Das KvVM-Dekret Nr. 23/2003 vom 29. Dezember 2003 des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft über die Behandlung von Bioabfällen und die technischen Anforderungen der Kompostierung wird aufgehoben.

Viktor Orbán
Ministerpräsident (unterzeichnet)

Arten von Abfällen und Verarbeitungshilfsmitteln, die für die biologische Behandlung und Stabilisierung verwendet werden können, und Arten von Abfällen, die als Verarbeitungshilfsmittel verwendet werden können

1. Arten von Abfällen, die für die biologische Behandlung verwendet werden dürfen:

	A		B	C	D
1.	Identifizierungscode		Beschreibung der Art der Abfälle	Hinweis	risikobehafteter Stoff
2.	Hauptgruppennummer	Untergruppennummer			
3.	02		ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, AQUAKULTUR, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI, LEBENSMITTELZUBEREITUNG UND -VERARBEITUNG		
4.		02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
5.		02 01 01	Schlämme vom Waschen und Reinigen	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel enthält.	
6.		02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Außer Knochengewebe. Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
7.		02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		
8.		02 01 06	tierische Ausscheidungen, Urin und Dung (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Verdorbenes Stroh bedeutet Einstreu, das zum Einweichen von tierischen Fäkalien, Urin und Gülle verwendet wird. Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
9.		02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Nur unbehandeltes Holz.	
10.		02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von		

			Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
11.		02 02 01	Schlämme vom Waschen und Reinigen		
12.		02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
13.		02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
14.		02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel enthält. Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
15.		02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak; Herstellung von Konserven; Herstellung von Hefe und Hefeextrakten, Melassezubereitung und Gärung		
16.		02 03 01	Schlämme aus dem Waschen, Reinigungen, Schälen, Zentrifugieren und Trennen	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel enthält.	
17.		02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Es wurden keine Extraktionsmittel verwendet.	
18.		02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel enthält.	
19.		02 04	Abfälle aus der Zuckerverarbeitung		
20.		02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel	

				enthält.	
21.		02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
22.		02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
23.		02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel enthält. Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
24.		02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
25.		02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
26.		02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel enthält.	
27.		02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (außer Kaffee, Tee und Kakao)		
28.		02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		
29.		02 07 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen		
30.		02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
31.		02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel enthält.	
32.	03		ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN, ZELLSTOFF, PAPIER UND PAPPE		
33.		03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der		

			Herstellung von Brettern und Möbeln		
34.		03 01 01	Abfallrinde und Kork	Nur unbehandeltes Holz.	
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Verschnitt, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Nur unbehandeltes Holz.	
35.		03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
36.		03 03 01	Rinde und Holzabfälle		
37.		03 03 07	mechanisch abgetrennter Verschnitt aus Altpapier und Pappe	Nur die Rückstände, die keine chemischen Behandlungsmittel enthalten.	
38.		03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Nur die Rückstände, die keine chemischen Behandlungsmittel enthalten.	
39.		03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füllstoff- und Beschichtungsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel enthält.	
40.		03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		
41.	04		ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE		
42.		04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
43.		04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Nur Schlamm, der keine chemischen Reinigungs-, Gerinnungs- oder Extraktionsmittel enthält.	Ja
44.		04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
45.		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		
46.		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		Ja

47.		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Nur natürlich.	
48.		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Nur solche, die frei von chemischen Verunreinigungen sind.	
49.	15		VERPACKUNGSABFÄLLE; ABSORPTIONSMITTEL, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG, SOWEIT NICHT ANDERS ANGEGEBEN		
50.		15 01	Verpackungsabfälle (einschließlich getrennt gesammelter biologisch abbaubarer Siedlungsverpackungsabfälle)		
51.		15 01 01	Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe	Wenn das Recycling in der Papierindustrie nicht möglich ist oder es für das Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnis von biologisch abbaubaren Abfällen zur Behandlung erforderlich ist.	
52.		15 01 03	Verpackungsabfälle aus Holz		
53.	16		ABFÄLLE, DIE IN DER ABFALLLISTE NICHT ANDERS AUFGEFÜHRT SIND		
54.		16 03	nicht konforme und nicht verwendete Produkte		
55.		16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		
56.	19		ABFÄLLE AUS ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
57.		19 05	Abfälle von der aeroben Behandlung aus festen Abfällen		

58.		19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Der Teil des behandelten Materials, der sich aus dem abschließenden Siebgut der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung ergibt und der zu dieser Behandlung für Restabilisierungsversuche oder zur Verwendung als biologisches „Impfmittel“ wieder eingeführt werden kann	
59.		19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen		
60.		19 06 04	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		Ja
61.		19 06 06	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
62.		19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anderweitig nicht genannt		Ja
63.		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von städtischem Abwasser		Ja
64.		19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		Ja
65.		19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		Ja
66.		19 09	Abfälle aus der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder von Wasser für den industriellen Gebrauch		
67.		19 09 01	feste Abfälle aus Erstfiltration und Siebgut		Ja
68.		19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		
69.		19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung		
70.	20		SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND	Nur wenn es aus einem separaten Sammelsystem stammt.	

			INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN) EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN		
71.		20 01	Getrennt gesammelte Siedlungsabfälle (außer 15 01)		
72.		20 01 01	Papier und Pappe		
73.		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
74.		20 01 25	Speiseöl und Fett	Unbeschadet der nationalen und EU-Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte.	
75.		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Nur wenn nicht mit Chemikalien (einschließlich Färben, Oberflächenbehandlung) behandelt.	
76.		20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
77.		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Bei Rinde nur unbehandeltes Holz. Bei getrennt gesammelten Friedhofsabfällen nur bei direkter Annahme, sofern auf dem Friedhof ein separates Sammelsystem vorhanden ist und ordnungsgemäß überprüft werden kann, dass der Abfall frei von Fremdstoffen ist (z. B. Folien, Blumen- und Kranzdrähte, Kunststoffblumen und deren Bestandteile).	
78.		20 03	Andere Siedlungsabfälle		
79.		20 03 01	sonstige Siedlungsabfälle, einschließlich gemischter Siedlungsabfälle	Nach der Vorbehandlung.	Ja
80.		20 03 02	Abfälle von Märkten	Wenn der Markt ein separates	

				Sammelsystem betreibt.	
81.		20 03 04	Versitzgrubenschlamm		

2. Verarbeitungshilfsmittel, die für die Herstellung von Kompost verwendet werden können, und Abfallarten, die als Verarbeitungshilfsmittel verwendet werden können:

		A	B
1.	Name des Typs des Verarbeitungshilfsmittels		Qualitätsstandards und Hinweise
2.	Granulat aus Gesteinen	a) Basaltgranulat, b) Alginatgranulat, c) Granulate aus anderen Gesteinen	-
3.	Schlämme, Sedimente	natürliche Schlämme und Sedimente ohne zusätzliche Erde und ohne Verunreinigungen, einschließlich nicht kontaminierter Schlämme und Schlämme aus Abwasserreinigung und Entwässerung	-
4.	Tonminerale	reine Tonminerale	-
5.	Kalk(stein)	a) Kalksteingranulat, b) Dolomitgranulat, c) Kalkschlamm aus der Zuckerfabrik, d) nicht standardisiertes Calciumcarbonat, e) Altkalkschlamm	-
6.	Asche aus Biomasseverbrennung	pflanzliche Asche	Bis zu 2 m/m%. Enthält keine Flugasche mit einem Höchstgehalt an Verunreinigungen (mg/kg in der Trockenmasse) a) Zink (Zn): 1 500, b) Kupfer (Cu): 250, c) Chrom (Cr): 250, d) Blei (Pb): 100, e) Vanadium (V): 100, f) Kobalt (Co): 100, g) Nickel (Ni): 100, h) Molybdän (Mo): 20, i) Arsen (As): 20, j) Cadmium (Cd): 8, Darf keine Flugasche enthalten
7.	Boden (extrahiert oder geschlammt)	nicht kontaminierter natürlicher Boden aus Bau- oder Abbrucharbeiten, Schlamm aus dem Waschen von Wurzelpflanzen	Bis zu 15 m/m%. Maximaler Schadstoffgehalt (mg/kg Trockenmasse): a) Arsen (As): 30, b) Blei (Pb): 100, c) Cadmium (Cd): 1,1, d) Chrom (Cr): 90, e) Kupfer (Cu): 90; f) Nickel (Ni): 55,

			<p>g) Quecksilber (Hg): 0,7, h) Zink (Zn): 450, i) polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH16: Naphthalin, Fluor, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo[a]anthracene, Chrysen, Benzo[b]fluoroanthren, Benzo[k]fluoroanthren, Benzo[a]pyren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Dibenzo[a,h]anthracene, Benzo[g, h, i]perylene): 2, j) Gesamtgehalt an Kohlenwasserstoffen: 200, die nur geprüft werden darf, wenn der Verdacht einer früheren Kohlenwasserstoffkontamination besteht oder der Bildung von Schlamm aus dem Waschen unbekannt ist und der Verdacht besteht, dass ein Lösungsmittel, Koagulations- oder Extraktionsmittel vorhanden ist</p>
8.	Lignozellulose	<p>a) landwirtschaftliche Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs, b) leere Getreideköpfe/ungefüllter Kern, c) strohige Gülle, d) Grünschnitt, e) Grünabfälle</p>	-
9.	Produkte, die zum Kompostierungsprozess beitragen	<p>a) mikrobiologische Präparate, b) biologische Starter</p>	Für das Inverkehrbringen und die Verwendung zugelassenes Produkt.
10.	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, aus Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser außerhalb des Geländes behandeln, sowie Abfälle aus Trinkwasser und industrieller Wasserversorgung	<p>a) feste Abfälle aus Feinfiltration und Siebgut, b) Schlamm aus der Klärung von Wasser, c) Schlämme aus der Dekarbonisierung</p>	-

Physikalische, chemische und biologische Anforderungen an Komposte für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

1. Der Abfallstatus von Kompost aus biologisch abbaubaren Abfällen wird durch Einhaltung der Grenzwerte für die folgenden Verwendungskategorien beseitigt:

	A	B	C
1.	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
2.	Wenn Kompost, der aus biologisch abbaubaren Abfällen gewonnen wird, in einem Gebiet verwendet wird, in dem er die menschliche Gesundheit unmittelbar gefährden kann (insbesondere in Grünflächen, die zu Wohn- und Erholungsgebieten gehören, Spielplätze, Parks, Blumenbeete am Straßenrand, Wälder, öffentliche Promenaden, Hundewanderplätze, öffentliche Blumenkästen, Sportanlagen, Strandflächen und Bereiche öffentlicher Einrichtungen), dann muss dieser Kompost auch die Anforderungen gemäß <i>Anhang 3</i> Nummer 4 des FVM-Dekrets Nr. 36/2006 vom 18. Mai 2006 des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über die Zulassung, Lagerung, Vermarktung und Verwendung von ertragssteigernden Stoffen erfüllen.	Wenn Kompost aus biologisch abbaubaren Abfällen in einem Gebiet, das unter das Waldgesetz und über den Schutz und die Bewirtschaftung von Wäldern fällt, in der darin geregelten Weise oder auf anderen externen Waldflächen verwendet wird, dann muss der Kompost auch die Anforderungen erfüllen, die in <i>Ziffern 1.1 und 1.2.</i> aufgeführt sind.	Wenn Kompost aus biologisch abbaubaren Abfällen zur Rekultivierung, zur Auffüllung von Landschaftswunden oder in geschlossenen Staubecken gemäß KvVM Dekret Nr. 20/2006 vom 5. April 2006 des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft über bestimmte Vorschriften und Bedingungen für die Ablagerung von Abfällen und Deponien verwendet wird, dann muss dieser Kompost auch die Anforderungen erfüllen, die in <i>Ziffern 1.1 und 1.2.</i> aufgeführt sind.

1.1 Physikalische und biologische Eigenschaften:

	A	B	C	D
1.	Eigenschaften	Kategorie II	Kategorie III	Hinweis
2.	Inhalt organischer Stoffe	Der Gehalt an organischer Substanz von Kompost beträgt mindestens 15 % des Trockenstoffgehalts.	Der Gehalt an organischer Substanz von Kompost beträgt mindestens 15 % des Trockenstoffgehalts.	Der Mindestgehalt an organischer Substanz bezieht sich auf das Produkt am Ende der Kompostierungsphase, bevor es mit anderen

				Stoffen gemischt wird. Ziel ist es, die Verdünnung von Inhaltsstoffen (z. B. mit Sand, Erde) zu verhindern.
3.	Kompostreife	Die bei der Selbsterhitzungsprüfung erzielte Höchsttemperatur darf 30 °C nicht überschreiten.	-	
4.	Krankheitserreger	a) Salmonella sp 2x5 g negativ, b) Fäkalcoliforme Zahl 500/g, c) Fäkalstreptokokken Zahl 500/g, d) Humane parasitäre Helmintheneier 25 g negativ	-	Die Messung dieses Parameters muss von regelmäßigen Temperaturmessungen begleitet werden.
5.	Lebensfähige Unkrautsamen und Pflanzenvermehrungsformeln	Im Kompost dürfen nicht mehr als zwei lebensfähige Unkrautsamen pro Liter vorhanden sein.	-	Die Messung dieses Parameters muss von regelmäßigen Temperaturmessungen begleitet werden.
6.	Makroskopische Verunreinigungen	Bei Partikeln mit einer Größe von mehr als 2 mm kann Kompost Glas, Metall und Kunststoffe in höchstens 0,5 % des Trockenmassegehalts enthalten.	Bei Partikeln mit einer Größe von mehr als 2 mm kann Kompost Glas, Metall und Kunststoffe in höchstens 0,5 % des Trockenmassegehalts enthalten.	Es sollte zwischen Steinen und künstlichen Verunreinigungen unterschieden werden.

1.2 Chemische Eigenschaften:

1.2.1 Schwermetallgehalt:

	A	B	C	D
1.	Schwermetalle	Menge (mg/kg in der Trockenmasse) Kategorie II	Menge (mg/kg in der Trockenmasse) Kategorie III	Hinweis
2.	Arsen (As)	25	60	
3.	Zink (Zn)	2 000	2 000	
4.	Quecksilber (Hg)	5	10	

5.	Cadmium (Cd)	5	10	
6.	Kobalt (Co)	50	300	
7.	Gesamtchrom (ΣCr)	350	800	Fertiges Produkt, vor dem Mischen mit anderen Substanzen. Bei Chrom III (CR ^{III}).
8.	Chrom VI. (CR VI)	1	-	
9.	Molybdän (Mo)	10	100	
10.	Nickel (Ni)	100	250	
11.	Blei (Pb)	400	600	
12.	Kupfer (Cu)	750	400	
13.	Selen (Se)	50	20	

1.2.2 Organische Verunreinigungen:

	A	B	C	D
1.	Organische Verunreinigungen	Menge Kategorie II	Menge Kategorie III	Hinweis
2.	Gesamtgehalt an deskriptiven polychlorierten Biphenylen (PCB7: PCBs 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180) (mg/kg in der Trockenmasse)	0,5	5	
3.	Gesamtgehalt polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAH16: Naphthalin, Fluor, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo[a]anthracene, Chrysen, Benzo[b]fluoroanthen, Benzo[k]fluoroanthen, Benzo[a]anthracene, Benzo[a]pyren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Dibenzo[a]anthracene, Benzo[g, h, i]perylen) (Inhalt mg/kg in der Trockenmasse)	5	40	Fertiges Produkt, vor dem Mischen mit anderen Substanzen.
4.	Aliphatische Kohlenwasserstoffe (TPH) insgesamt (mg/kg in der Trockenmasse)	1 000	5 000	

2. Mit der Entwässerung der Gärrückstände in eine Abwasserbehandlungsanlage wird der Abfallstatus der in einer Biogasanlage gebildeten Gärrückstände eingestellt, indem die

Grenzwerte in den Anhängen 4 und 5 des Ministerialerlasses über die Grenzwerte für Wasserschadstoffe und bestimmte Vorschriften für deren Anwendung eingehalten werden.

Technische Vorschriften für Kompostierung vor Ort, Stabilisierung und Biogaserzeugung

1. Kompostierung vor Ort:

1.1 Bei Kompostierungssystemen im Sinne des § 10 Absatz 3 sind, außer wenn bei der Kompostierung vor Ort tierische Nebenprodukte verwendet werden, mindestens folgende Temperaturen sowie Misch- und Rotationsfrequenzen an der Kompostierungsstelle zu gewährleisten:

- a) eine Temperatur von 55 °C muss mindestens 14 Tage in einer offenen Kompostiereinheit gehalten werden, um eine Hygienisierung zu gewährleisten, wobei mindestens 5 Rührungen oder Drehungen durchzuführen sind;
- b) eine Temperatur von 65 °C muss mindestens 7 Tage lang in einer offenen Kompostiereinheit gehalten werden, um eine Hygienisierung zu gewährleisten, wobei mindestens 2 Rührungen oder Drehungen durchzuführen sind;
- c) um die Hygienisierung in einer geschlossenen Kompostiereinheit zu gewährleisten, ist eine Temperatur von 60 °C für mindestens 7 Tage zu halten.

1.2 Um eine hohe biologische Aktivität während der Kompostierung zu erreichen, sind mindestens folgende Bedingungen zu gewährleisten:

- a) beste verfügbare Struktur und Belüftung;
- b) ausreichende Sauerstoffversorgung;
- c) ausreichender Feuchtigkeits- und Nährstoffgehalt;
- d) ein Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnis von 25-35:1, und
- e) pH = pH-Bereich von 4-9.

1.3 Nach Abschluss der intensiven Reifung muss der Betreiber der Kompostierungsstelle den Kompost anschließend im Nachbehandlungsbereich reifen, bis seine Temperatur während der Selbsterhitzungsprüfung 30 °C überschreitet. Der Nachreifung kann Sieb- oder Fraktionierung vorausgehen.

1.4 Bei der Kompostierung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte sind die Umwandlungs- und mikrobiologischen Parameter gemäß Anhang V Kapitel III Abschnitte 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission zu beachten.

2. Stabilisierung:

2.1 Die Stabilisierung kann nur in einer Abfallwirtschaftsanlage mit wasserdichtem Gehäuse erfolgen.

2.2 Die Stabilisierung muss mindestens folgende Bedingungen gewährleisten:

- a) Stufen entsprechend der Temperaturnachfrage von psychophilen, mesophilen und thermophilen Mikroorganismen;
- b) ein hohes Maß an biologischer Aktivität und ein angemessener Feuchtigkeitsgehalt für biologisch abbaubare Abfälle, Entwicklung geeigneter pH-Bedingungen;
- c) für die Hygienisierung die beste verfügbare Struktur, Belüftung und Homogenisierung.

2.3 Gemischte Abfälle sollten stabilisiert werden, bis die Atmungsintensität (AT4) unter 10 mg O₂/g der Trockenmasse fällt.

3. Biogasproduktion

3.1 Bei Verfahren nach § 12 Absatz 3 sind die Mindesttemperaturwerte und -zeiten gemäß folgender Tabelle zu gewährleisten:

	A	B	C
1.	Biogas-Betriebssystem	Temperaturwert e	Dauer der Aufrechterhaltung der Temperaturwerte
2.	Nassgärungsprozess	33-38 °C	mindestens 25-35 Tage
3.	Trockengärungsprozess	33-38 °C	mindestens 20-30 Tage

3.2 Optimales Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnis: 15–30:1

3.3 Geeigneter pH-Bereich: pH=7-9.

3.4 Bei Verwendung von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten durch eine Biogasanlage sind die in Anhang V Kapitel III Abschnitte 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission festgelegten Umwandlungs- und mikrobiologischen Parameter anzuwenden.

Konformitätserklärung und deren Inhalt

1. Für die Kompostpartie ist eine Konformitätserklärung gemäß folgender Tabelle abzugeben:

KOMPOST KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG	1. Name des Betreibers der Kompostierungsstelle:
2. Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Betreibers:	3. Anschrift des Produktionsstandorts:
4. Telefon:	5. E-Mail:
6. KÜJ ID (Kunden Umwelt ID):	7. KTJ ID (Territoriale Umwelt ID):
8. Statistische Nummer des HCSO (Ungarisches Statistisches Zentralamt): -	-
9. Genehmigungsnummer der Abfallbewirtschaftung:	
10. Zulassung für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Kompost (falls vorhanden):	
11. Anzahl der Probenahmen am Ende der Abfalleigenschaft und der Laborprüfberichte (Identifikationszeichen für Abfallproben):	
12. Behandlungsvorgang:	13. Die Behandlungstechnologie:
14. Abfälle, die zur Herstellung von Kompost verwendet werden: a) Art: b) Menge:	
15. Verarbeitungshilfsmittel zur Herstellung von Kompost (falls vorhanden): a) Art: b) Menge:	

16. Für die Kompostherstellung angewandte Norm (falls vorhanden):
17. Verwendungskategorie für Kompost:
18. Partie von Kompost, die von der Kompostierungsstelle entfernt wurde (kg):
19. Indikatoren für den internen Kompostgehalt: a) Reaktion: b) Volumengewicht: c) Trockengehalt: d) Gehalt organischer Stoffe: e) Gesamtgehalt an wasserlöslichem Salz: f) Partikelgrößenverteilung: g) Wirkstoffgehalt (N, P ₂ O ₅ , K ₂ O, Ca, Mg):
20. Physikalische und biologische Eigenschaften von Kompost: a) Gehalt organischer Stoffe: b) Kompostreife: c) Krankheitserreger: d) lebensfähige Unkrautsamen und Pflanzenvermehrungsformeln: e) makroskopische Verunreinigungen:
21. Chemische Eigenschaften von Kompost: 21.1 Schwermetallgehalt: a) Zn: b) Cu: c) Ni: d) Cd: e) Pb: f) Hg: g) Cr: 21.2 Organische Verunreinigungen: a) PCB7: b) PAH16: c) PCDD/PCDF/d PCB: d) PFC: e) TPH:
22. Name, Anschrift, eingetragener Firmensitz des Nutzers, dem der Kompost übergeben wird:
23. Lieferadresse:

24. Ich erkläre, dass der Kompost die Bedingungen für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt, die im Regierungsdekret Nr.../2023 vom [Datum] über Abfallbewirtschaftungstätigkeiten im Zusammenhang mit biologisch abbaubaren Abfällen und in § 9 Absatz 1 des Gesetzes CLXXXV von 2012 über Abfälle festgelegt sind:

25. Datum und Unterschrift:

2. Für die Partie der Gärrückstände ist eine Konformitätserklärung gemäß folgender Tabelle abzugeben:

GÄRRÜCKSTÄNDE KONFORMITÄTSEKRLÄRUNG	
	1. Name des Betreibers der Biogasanlage:
2. Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Betreibers:	3. Anschrift des Produktionsstandorts:
4. Telefon:	5. E-Mail:
6. KÜJ-ID:	7. KTJ Kennung:
8. Statistische Nummer des HCSO (Ungarisches Statistisches Zentralamt): -	-
9. Genehmigungsnummer der Abfallbewirtschaftung:	
10. Zulassung für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Gärrückständen (falls vorhanden):	
11. Behandlungsvorgang:	12. Die Behandlungstechnologie:
13. Zur Herstellung der Gärrückstände verwendete Abfälle: a) Art: b) Menge:	
14. Verarbeitungshilfsmittel (falls vorhanden) zur Herstellung des Gärrückstands: a) Art:	

b) Menge:	
15. Angewandte Norm für die Biogasproduktion (falls vorhanden):	
16. Menge der gebildeten Gärrückstände (kg oder l):	
17. Chemische Eigenschaften des Gärrückstands: 17.1 Chemische Charakteristika: a) Reaktion: b) Gehalt organischer Stoffe: c) Gesamtstickstoff: d) Gesamtphosphor:	
17.2 Riskante Elemente: 17.2.1 Bei Trockenmassegehalt unter 10 %:	17.2.2 Bei Trockenmassegehalt über 10 %:
a) Al: b) As: c) B: d) Ba: e) Cd: f) Σ Cr: g) CrVI: h) Cu: i) Mn: j) Mo: k) Ni: l) Pb: m) Zn: n) Hg: o) Cl:	a) As: b) Cd: c) Co: d) Σ Cr: e) CrVI: f) Cu: g) Mo: h) Ni: i) Pb: j) Se: k) Zn: l) Hg:
17.3 organische Schadstoffe: 17.3.1 Bei Trockenmassegehalt unter 10 %: a) tierische und pflanzliche Fette: b) anionisches Tensid: c) Σ PAH: d) Σ PCB: e) PCDD/PCDF/d PCB: f) TPH:	17.3.2 Bei Trockenmassegehalt über 10 %: a) Σ PAH: b) Σ PCB: c) PCDD/PCDF/d PCB: d) TPH:

18. Biologische Eigenschaften des Gärückstands:

18.1 Mikrobiologische Schadstoffe:

- a) Fäkalcoliforme Zahl:
- b) Anzahl der humanen parasitären Helmintheneier:
- c) Salmonella sp.:
- d) Fäkalstreptokokken Zahl:
- e) Pseudomonas aeruginosa Zahl:

18.2 *Azotobacter agil* Testergebnis:

19. Name, Anschrift, Geschäftssitz des Verwenders, an den der Gärückstand übertragen wird:

20. Lieferadresse:

21. Ich erkläre, dass der Gärückstand den Bedingungen für das Ende der Abfalleigenschaft entspricht, die im Regierungsdekret Nr.../2023 vom [Datum] über Tätigkeiten zur Verhinderung der Herstellung biologisch abbaubarer Abfälle, die detaillierten Vorschriften für die Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang mit biologisch abbaubaren Abfällen und die Vorschriften für die Einstufung von Kompost aus Bioabfällen sowie in § 9 Absatz 1 des Gesetzes CLXXXV von 2012 über Abfälle festgelegt sind:

22. Datum und Unterschrift: